



Oberschule Lamstedt Schule am Hohen Rade

Oberschule Lamstedt · Schützenstraße 21 · 21769 Lamstedt

An alle
Eltern und Erziehungsberechtigten



Lamstedt, 18. März 2021

Elterninfo 10 – Schuljahr 2020/2021

Liebe Eltern,

inzwischen wird schon in den Medien vielerorts berichtet: Das Kultusministerium hat die Schulen darüber informiert, dass dort ab der kommenden Woche **freiwillige Selbsttests für Beschäftigte und für Schülerinnen und Schüler** geplant sind. Was das für Sie und Ihr Kind bedeutet, möchte ich Ihnen hier kurz darstellen.

- Geplant ist, dass vom Land beschaffte Testkits an die Schulen verteilt werden. Wann wir unsere erhalten, ist uns noch nicht bekannt. Ein **Testkit** besteht aus einem Wattestab, mit dem ein Abstrich aus der Nase gemacht werden soll, einem Röhrchen mit Testflüssigkeit und einem Papierstreifen, der durch farbliche Reaktion anzeigt, ob der Test einerseits funktioniert hat und andererseits positiv oder negativ ausgefallen ist.
- Die **kommende Woche soll als Probephase** dienen, während der die Schülerinnen und Schüler, deren Sorgeberechtigte dem zugestimmt haben, sich unter Aufsicht selbst testen. **Nach den Osterferien** sollen die Testungen offenbar nach Möglichkeit weitergeführt und ausgeweitet werden; dazu wird es in den nächsten Wochen noch weitere Informationen geben.
Die Teilnahme an Tests in der kommenden Woche ist auf jeden Fall völlig freiwillig.
- Den Lehrkräften, die die Testung beaufsichtigen (dies soll im Unterrichtsraum erfolgen) liegt eine Gebrauchsanweisung vor, wie der Test durchzuführen ist. Eine medizinische Fachberatung können sie nicht leisten.
- Der Test erfolgt durch Abstrich in der Nase. Ein Testergebnis soll nach ca. 20 Minuten vorliegen. Wenn das Ergebnis positiv ist, muss Ihr Kind zur weiteren Abklärung von Ihnen schnellstmöglich aus der Schule abgeholt werden und dann einen PCR-Test durchführen lassen (z.B. bei der Hausärztin oder dem Hausarzt). Außerdem muss die Schule dies als Verdachtsfall an das Gesundheitsamt melden.

Ihr Kind bekommt heute bzw. morgen von uns auf Papier die angehängte **Elterninformation aus dem Kultusministerium**, sowie das ebenfalls angehängte **Formular**, mit dem Sie Ihr Einverständnis dafür geben können, dass Ihr Kind sich in der Schule unter Aufsicht selbst testet. Verwenden Sie zum Ausfüllen bitte möglichst das hier angehängte Formular, denn hier haben wir für Sie bereits die Schuldaten eingefügt – das war bei den heute verteilten Ausdrucken noch nicht der Fall.

Wenn Sie Ihr Einverständnis erteilen und Ihr Kind sich in der Schule selbst testen soll, beachten Sie bitte die folgenden Punkte:



- Machen Sie Ihrem Kind klar, dass es besonders in Zusammenhang mit dem Test **allen Anweisungen der Aufsicht führenden Lehrkraft Folge zu leisten** hat.
- Ein negativer Test bedeutet nicht, dass Ihr Kind mit Krankheitssymptomen zur Schule kommen darf. Es gelten dieselben Einschränkungen wie bisher: **Wer Beschwerden** wie z.B. Husten oder Fieber **hat, bleibt zu Hause**.
- Ob getestet oder nicht: Alle müssen sich weiterhin **an sämtliche Hygienevorschriften halten**, also Abstand halten, sich regelmäßig die Hände waschen oder desinfizieren, sowie in allen vorgeschriebenen Bereichen (aktuell auch im Unterricht) einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

Damit in der nächsten Woche getestet werden kann (sofern uns die Tests dann vorliegen), geben Sie bitte ggf. Ihrem Kind die vollständig ausgefüllte Einwilligungserklärung schon am nächsten Schultag (je nach Gruppe) mit in die Schule.

Es ist denkbar, dass uns in den kommenden Tagen weitere Informationen zu diesen Plänen erreichen, über die ich Sie im Bedarfsfall gern so schnell wie möglich informieren werde.

Mit herzlichen Grüßen



Anja Nicke, Schulleiterin

Anlage (2)

Corona-Selbsttestung an Schulen

Informationen für Eltern

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

die Bundeskanzlerin hat mit den Regierungschefs der Länder am 03.03.2021 per Videokonferenz beraten. Es wurde unter anderem beschlossen, Selbsttestungen für Schülerinnen und Schüler an Schulen zu ermöglichen. Diese Maßnahme unterstützt die bislang erfolgreichen Hygienekonzepte von Schulen und ist ein weiterer Baustein zur Erhöhung des Infektionsschutzes für Schülerinnen und Schüler. Die Selbsttestungen sollen in Niedersachsen einmal pro Woche in der Schulklasse unter pädagogischer Anleitung durchgeführt werden.

Die Selbsttestung wird zu Beginn des Schultages erfolgen. Sie werden durch die Beschäftigten (Lehrkräfte oder pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) angeleitet.

Voraussetzung zur Teilnahme Ihres Kindes an der Selbsttestung vor den Osterferien ist Ihre schriftliche Einverständniserklärung. Das entsprechende Formular erhalten Sie über Ihre Schule. Nur bei Vorlage dieser Erklärung darf Ihr Kind an der Selbsttestung vor den Osterferien teilnehmen. Nach Abschluss der kurzen theoretischen Testeinweisung führt jedes Kind den Test bei sich selbst durch. Die Selbsttestergebnisse werden von Lehrkraft und Kind gemeinsam abgelesen und notiert.

Sollte die Selbsttestung ein positives Ergebnis aufweisen, bedeutet das lediglich einen Verdacht auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-COV 2. Dieser Verdacht muss im Rahmen weiterer Maßnahmen abgeklärt werden (PCR-Testung).

Als Erziehungsberechtigte werden Sie sofort durch die Schule von einem positiven Ergebnis der Selbsttestung (nur Verdacht auf Vorliegen einer SARS-COV-2 Infektion) Ihres Kindes informiert. Ihr Kind wird bis zur Abholung in der Schule sensibel betreut und ist keinesfalls auf sich allein gestellt. Sie haben in der Folge die Entscheidungshoheit zum weiteren erforderlichen Vorgehen in der Abklärung des Verdachts. Die Abklärung kann über Ihre Hausärztin, Ihren Hausarzt oder ein Schnelltestzentrum erfolgen. Zur Verdachtsabklärung wird ein PCR-Test durchgeführt und die Beurteilung dieses Ergebnisses durch Fachleute entscheidet darüber, ob eine tatsächliche Infektion mit SARS-COV-2 vorliegt.

Das Gesundheitsamt entscheidet über das weitere Vorgehen.

Bis zur Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts erfolgt die Teilnahme am Unterricht (soweit das gesundheitlich möglich ist) im Distanzlernen.

Es ist beabsichtigt, die Selbsttestungen nach den Osterferien fortzusetzen.

Mit der Teilnahme Ihres Kindes tragen Sie und Ihr Kind entscheidend zur Verbesserung des Infektionsschutzes, zur Stärkung der Schulgemeinschaft und damit zur Verlässlichkeit der geöffneten Schulen bei.

Einwilligungserklärung für minderjährige Schülerinnen und Schüler

Einwilligungserklärung zur Teilnahme an Antigen Selbsttest bzgl. einer COVID-19-Infektion

Schule: Oberschule Lamstedt – Schule am Hohen Rade, Schützenstr. 21, 21769 Lamstedt

Angaben zur **Schülerin/zum Schüler**

Name: _____ Vorname: _____ Geburtsdatum: _____

Daten eines **Sorgeberechtigten**

Name: _____ Vorname: _____

Anschrift:

Straße: _____ Hausnummer: _____

PLZ: _____ Ort: _____

tel. Erreichbarkeit: _____

Einwilligungserklärung zur Teilnahme an Antigen-Selbsttests in der Schule.

Hiermit willige ich ein, dass mein Kind an Antigen-Selbsttests in der Schule teilnimmt.

Mir ist bewusst, dass bei einem positiven Selbsttestergebnis mein Kind das Schulgelände möglichst zeitnah verlassen und sich direkt in häusliche Isolation begeben muss. Daher werde ich mein Kind möglichst zeitnah von der Schule abholen.

Ich nehme Kontakt zu meinem Arzt oder meiner Ärztin bzw. einem Testzentrum auf und lasse für mein Kind einen PCR-Test zur Verdachtsabklärung vornehmen.

Das Gesundheitsamt an meinem Wohnort wird von der Schule über ein positives Selbsttestergebnis informiert.

Die Einwilligung erfolgt auf freiwilliger Basis und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Meine Widerrufserklärung werde ich an die Schule richten:

Oberschule Lamstedt – Schule am Hohen Rade, Schützenstr. 21, 21769 Lamstedt

Aus der Nichterteilung der Einwilligung entstehen mir keine Nachteile.

Ort, Datum Unterschrift eines oder einer Sorgeberechtigten

Hinweis nach Art. 13 DSGVO: Im Falle eines positiven Testergebnisses werden die personenbezogenen Daten Ihres Kindes auf Grundlage des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) an das zuständige Gesundheitsamt weitergegeben.